



**Freudlsperger Beton- und  
Kieswerke GmbH  
Neuötting**

**Erweiterung der Betriebsgenehmigung zum Einbau von Asbest und  
KMF in die bestehende DK I - Deponie**

**Erläuterungsbericht**

**Auftraggeber:**

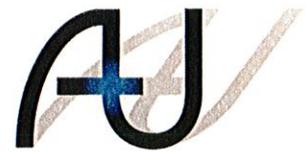
Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH  
Möhrenbachstr. 2  
84524 Neuötting

**Verfasser:**

AU Consult GmbH  
Friedberger Str. 155  
86163 Augsburg



ISO 9001:2000 ISO 14001



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ANTRAG, ANTRAGSTELLER, ENTWURFSVERFASSER .....</b>	<b>1</b>
1.1	Aktuelle Genehmigungssituation .....	1
1.2	Antragsgegenstand .....	1
1.3	Begründung des Antrages/Planrechtfertigung.....	2
1.4	Antragsteller/Entwurfsverfasser.....	5
<b>2</b>	<b>GEPLANTE ANNAHME UND EINBAU DER ASBEST- UND KMF-ABFÄLLE AUF DER DK I –DEPONIE.....</b>	<b>5</b>
2.1	Asbestabfälle aus dem Gewerbe .....	5
2.2	KMF-Abfälle .....	7
<b>3</b>	<b>ABLAGERUNGSMENGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>SICKERWASSERERFASSUNG UND –ENTSORGUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>BETRIEBSZEITEN .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ/PERSONAL .....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>SICHERHEITSLAISTUNGEN .....</b>	<b>12</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis
Anlage 2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung von Müller-BBM vom 15.03.2013
Anlage 3	Immissionstechnisches Gutachten von Hooch farny vom 07.01.2013
Anlage 4	Prognose für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für Fasern aus Asbest- und KMF-Abfälle von Müller BBM vom 14.03.2013
Anlage 5	Fachliche Stellungnahme vom 25.06.2012 von AU Consult GmbH
Anlage 6	Vereinbarung zur Sickerwasserentsorgung mit der Stadt Altötting
Anlage 7	Betriebshandbuch
Anlage 8	Immissionsschutzrechtliche Bescheide des Landratsamtes Altötting vom 18.07.2007 und 24.06.2011
Anlage 9	Pläne
	• Übersichtslageplan FP03/4-01
	• Lageplan FP03/4-02
	• Längs- und Querschnitt mit geplanten Einbaubereich KMF und Asbest BA I FP03/4-03
	• Längs- und Querschnitt schematische Darstellung Einbau FP03/4-04
Anlage 10	Vorschläge zu den Nebenbestimmungen



## 1 ANTRAG, ANTRAGSTELLER, ENTWURFSVERFASSER

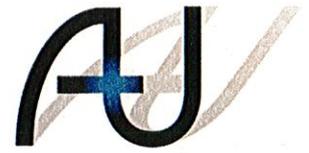
### 1.1 Aktuelle Genehmigungssituation

Derzeit betreibt die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH auf dem Gemeindegebiet Neuötting eine Deponie der Deponieklasse I (DK I). Die Deponie befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1241 und 1242 der Gemarkung Neuötting. Die Deponie wurde auf der Grundlage des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 30.08.2010 (Aktenzeichen: 55.1-8747.1-2/05) im Jahr 2011 errichtet. Die Inbetriebnahme der Deponie erfolgte am 25.06.2012. Die o.g. Genehmigung enthält nicht die Ablagerung von Asbest- und KMF-Abfällen (Abfälle mit künstlichen Mineralfasern).

### 1.2 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragt hiermit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Betriebsgenehmigung zur Ablagerung von Asbest- und KMF-Abfällen, die in der Region 18 (Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein sowie Stadt Rosenheim) angefallen, d.h. entstanden sind, auf der DK I – Deponie mit folgenden AVV-Nummern:

AVV-Nummer	Abfallbezeichnung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält



17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe

Das Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis liegt in **Anlage 1** bei.

### 1.3 Begründung des Antrages/Planrechtfertigung

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung. Das Merkmal der Planrechtfertigung enthält zwei grundsätzliche Anforderungen (vgl. BVerwG v. 22.03.1985, BVerwGE 71, 166/168 = NJW 1986, 80; B. v. 30.12.1996, NVwZ-RR 1997, 525): Zum Einen muss das Vorhaben den Zielen der jeweiligen Fachplanungsgesetze entsprechen und zum Zweiten muss es objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein. Beide Voraussetzungen sind hier gegeben.

1. Asbest- und KMF-haltige Abfälle sind gefährliche Abfälle, die weder wiederverwendet, noch recycelt und auch nicht in sonstiger Weise verwertet werden können. Sie sind deswegen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 S. 1 KrWG). Das hat grundsätzlich auf dafür zugelassenen Deponien zu geschehen. Daher steht das hier planfestzustellende Vorhaben mit den Zielen des KrWG im Einklang.
2. Das Vorhaben ist auch objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Denn Asbest- und KMF-haltige Abfälle dürfen nur noch auf Deponien der Deponiekategorie I abgelagert werden (2.1). Die Landkreise sind als entsorgungspflichtige Körperschaften verpflichtet, solche Abfälle zu übernehmen (2.2). Allerdings steht in der Region 18 nur noch eine solche Deponie – beschränkt auf den dortigen Landkreis – zur Verfügung (2.3). Die Landkreise bedienen sich schon derzeit der Fa. Freudlsperger als Drittbeauftragte zur Erfüllung ihrer Entsorgungsverpflichtung. Gegenwärtig werden die Asbest- und KMF-haltigen Abfälle 400 km weit auf eine Deponie in Unterfranken



transportiert. Andere Deponierungsmöglichkeiten gibt es derzeit für die Region Südostoberbayern nicht (2.4).

Im Einzelnen:

2.1 Als gefährliche Abfälle dürfen Asbest- und KMF-haltige Stoffe nur noch auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden (§ 6 Abs. 3 DepV).

2.2 Asbest- und KMF-haltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind gem. § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayAbfG den Landkreisen als entsorgungspflichtige Körperschaften zu überlassen. Ein Ausschluss dieser Abfälle von der Überlassungspflicht ist gem. Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayAbfG i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 KrWG unzulässig. Soweit solche Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind sie gem. Art. 10 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 BayAbfG, § 20 Abs. 2 S. 2 KrWG der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern mbH anzudienen, sofern sie von der Verpflichtung zur Überlassung an die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Allerdings bekräftigte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 19. März 2009 die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, solche Abfälle in gewissem Umfang auch aus gewerblichen Herkunftsbereichen anzunehmen. Denn sie fallen auch aus diesen Herkunftsbereichen nicht in solchen Mengen an, dass der Ausschluss auf Grund des Mengenkriteriums in den einzelnen Landkreisen zulässig wäre.

Da die entsorgungspflichtigen Körperschaften gem. Art. 4 Abs. 3 BayAbfG dazu verpflichtet sind, Deponiekapazitäten vorzuhalten, müssen sie grundsätzlich auch Asbestabfälle nach Art und Beschaffenheit auch entsorgen. Einziges Kriterium, nachdem die entsorgungspflichtigen Körperschaften berechtigt sein können, Asbestabfälle gewerblicher Herkunft auszuschließen, ist wiederum das Mengenkriterium. Jenes ist nach der erwähnten Auffassung des Umweltministeriums allerdings restriktiv auszulegen. Die Folge hiervon ist, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Region 18 von Rechts wegen Deponiekapazitäten für Asbestabfälle vorhalten und solche Abfälle sowohl aus privaten Haushalten wie auch in gewissen Umfang solche gewerblicher Herkunft entsorgen müssen.



2.3 In der gesamten Planungsregion 18 Südostoberbayern gibt es eine Deponie der Klasse I nur noch in Bischofswiesen-Winkl. Jene ist allerdings nur für landkreis-eigene Abfälle zugänglich. Für die übrigen Landkreise in der Region 18 und die Stadt Rosenheim gibt es hingegen keine Deponierungsmöglichkeit mehr.

2.4 Allerdings können die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 S. 1 KrWG). Schon gegenwärtig bedienen sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften der Region 18 der Fa. Freudlsperger als Dritte. Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens zum Geschäftszeichen 55.1-8745.1-3 im Jahre 2009 eine Umfrage bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften der Region 18 durchgeführt. Sie hatte zum Ergebnis, dass die Landkreise grundsätzlich Interesse daran haben, ihre andienungspflichtigen Asbest- und KMF-haltigen Abfälle weiterhin über die Antragstellerin als Entsorgungsfachbetrieb auf Drittdeponien entsorgen zu lassen.

In der Region 18 stand als solche Drittdeponie seinerzeit eine firmeneigene Anlage der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG zur Verfügung. Die betreffende Deponie ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 27. November 2009 zur Einlagerung dieser Abfälle zugelassen worden. Sie kann dafür aber nicht mehr genutzt werden. Denn die Regierung von Oberbayern hat am 9. Dezember 2010 einen - unverändert geltenden - Einbaustopp für Asbest- und/oder KMF-haltige Abfälle verfügt. Eine Einlagerung solcher Abfälle findet seitdem nicht mehr statt. Deshalb verbringt die Fa. Freudlsperger die Abfälle bis auf Weiteres zur Deponie Wirmsthal im Landkreis Bad Kissingen. Die einfache Entfernung dorthin beträgt ca. 400 km. Dies zeigt, dass die Zulassung einer Deponie zur Einlagerung für Asbest- und/oder KMF-haltiger Abfälle in der Region Südostoberbayern nicht nur objektiv erforderlich, sondern sogar dringend geboten ist

Um in der Region 18 weiterhin eine wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Entsorgungsmöglichkeit für Asbest und KMF mit relativ kurzen Transportwegen anbieten zu können, möchte die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH nun die bestehende Genehmigung der DK I - Deponie dahingehend anpassen, dass Asbest und KMF eingebaut werden kann.

## **1.4 Antragstellerin/Entwurfsverfasser**

### **Antragstellerin:**

Freudlsperger Beton- und Kieswerk GmbH  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Tom Roßhuber  
Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting  
Tel 08671/9984-0, Fax 08671/9984-55

### **Entwurfsverfasser:**

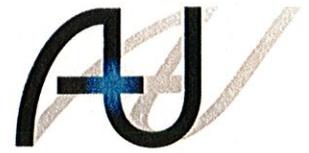
AU Consult GmbH  
Friedberger Str. 155, 86163 Augsburg  
Herr Huber  
Tel 0821/261990, Fax 0821/2619930

## **2 GEPLANTE ANNAHME UND EINBAU DER ASBEST- UND KMF-ABFÄLLE AUF DER DK I –DEPONIE**

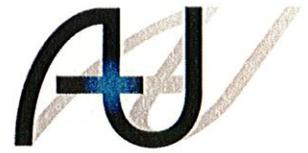
### **2.1 Asbestabfälle aus dem Gewerbe**

Bei der Annahme und dem Einbau der Asbestabfälle wird wie folgt vorgegangen:

- a) Es werden nur Asbestabfälle angenommen, die in der Region 18 angefallen sind.
- b) Bei der Sichtkontrolle wird der Inhalt auf Übereinstimmung mit den Begleitpapieren, insbesondere die Herkunft gemäß Buchstabe a) kontrolliert. Bei einem Negativergebnis wird die Annahme verweigert.
- c) Es werden nur GGVSEB bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke (BigBags) akzeptiert.
- d) Nicht ordnungsgemäß verpackte Asbestabfälle werden in das angrenzende Zwischenlager gefahren und auf Kosten des Anlieferers dort ordnungsgemäß, dh. Unter Beachtung der Anforderungen, wie sie sich aus Ziff. 7.3 der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) 23, „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ mit Stand September 2009, letzte Korrektur: März 2012, ergeben, verpackt und wie nachfolgend beschrieben eingebaut.
- e) Die Asbestabfälle aus dem Landkreis Traunstein werden wie bisher im Zwischenlager der AKR in Tacherting gesammelt und von dieser dann an der Deponieeinbaustelle am Standort Neuötting angeliefert.



- f) Die Asbestabfälle aus allen anderen Landkreisen der Region 18 werden nach erfolgter Annahmekontrolle, wie hier beschrieben, direkt an der Deponieeinbaustelle am Standort Neuötting angeliefert und eingebaut.
- g) Das Zwischenlager der Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH wird zukünftig nur noch für Kleinanlieferer und für nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen (siehe Buchstabe d)) genutzt. Die Abfälle von Kleinanlieferern werden in einem bereitgestellten BigBag gesammelt. Wenn der BigBag voll ist, wird er mit dem Radlader mit Hebezeug zur Einbaustelle transportiert.
- h) Die Abfallannahme und der Abfalleinbau erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der TRGS 519 und 521 und der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) 23, „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, mit Stand September 2009, letzte Korrektur: März 2012,.
- i) Die Asbestabfälle werden arbeitstäglich abgedeckt. Beim Abdecken wird durch Wahl des Abdeckmaterials und durch ein vorsichtiges Vorgehen darauf geachtet, dass die BigBags nicht beschädigt werden.
- j) Der Einbau erfolgt mit einem Radlader mit Hebezeug. Beim Einbau wird darauf geachtet, dass die Verpackung der Asbestabfälle nicht beschädigt wird.
- k) Falls die Verpackung versehentlich beschädigt wird, werden die BigBags provisorisch repariert (z.B. Klebeband) und anschließend sofort mit den bereitgestellten Abdeckmaterialien abgedeckt. Wenn eine Reparatur nicht möglich ist, werden die Abfälle um verpackt.
- l) Am Anlieferungs- und Einbauort wird stets ausreichendes Umverpackungsmaterial, Abdeckmaterial und eine Besprühvorrichtung bereit gehalten. Das anfallende Wasser wird dem Sickerwasser zugeführt.
- m) Im Bereich der vorgesehenen Einbaufläche werden immer ca. 250 m<sup>3</sup> geeignetes Abdeckmaterial gelagert.
- n) Die Asbest- und KMF-Abfälle werden im BA I der DK I - Deponie (siehe Plan Nr. FP01/4-03 und 4-04) eingebaut und sukzessive mit dem Deponiekörper hochgezogen.
- o) Beim Einbau der BigBags wird auf eine ausreichende Standsicherheit geachtet. Größere Hohlräume werden mit Abdeckmaterial verfüllt. Auf eine Lage BigBags mit einer Höhe von ca. 1 m wird eine ca. 0,5 m mächtige Lage Abdeckmaterial aufgebracht, bevor die nächste Lage BigBags in gleicher Weise folgt. Die entstehende



Schüttkante am Rande der Big-Bags wird mit maximal 1 : 2 mit Abdeckmaterial hergestellt.

- p) Als Abdeckmaterial werden ausschließlich die mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 30.08.2010 genehmigten Abfälle verwendet.
- q) Der Einbaubereich wird im Lageplan gekennzeichnet und im Deponiejahrbuch dokumentiert und während des Einbaus durch eine Flatterleine vor Ort gekennzeichnet.
- r) Die abgelagerten Mengen werden im Deponiejahrbuch getrennt nach AVV-Nummern dokumentiert.

## 2.2 KMF-Abfälle

Bei der Annahme und dem Einbau der KMF-Abfälle wird wie folgt vorgegangen:

- a) In der Lagerhalle südlich der DK I - Deponie wurde auf der Grundlage des Bescheides des Landratsamtes Altötting vom 24.06.2011 eine Kanalballenpresse installiert.
- b) Die KMF-Abfälle aus dem Landkreis Traunstein werden zukünftig wie die der anderen Landkreise direkt am Standort Neuötting angeliefert und nicht mehr bei der AKR in Tacherting zwischengelagert.
- c) Die in losen Säcken verpackten KMF-Abfälle werden am Standort angenommen und in der nach BImSchG genehmigten Verpressungsanlage (Bescheid des LRA AÖ vom 24.06.2011) in Ballen mit einer Kantenlänge von ca. 1,0 m, gepresst.
- d) Der Einbau erfolgt analog Nr. 2.1 Ziffer i) bis r).

### 3 ABLAGERUNGSMENGEN

Nach derzeitigen Prognosen geht die Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH von folgenden Mengen aus:

- Jährlich ca. 5.000 t Asbest (ca. 3.300 BigBags),
- Jährlich ca. 2.500 t KMF und
- Jährlich ca. 7.500 t Abdeckmaterial aus DK I – Abfällen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass durch das oben beschriebene Einbauverfahren ein Volumenverbrauch von jährlich ca. 12.000 m<sup>3</sup> entsteht. Damit wird der ursprünglich prognostizierte jährliche Volumenverbrauch von ca. 20.000 m<sup>3</sup> unterschritten.

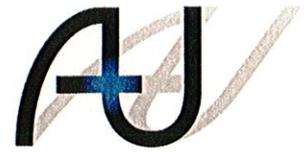
### 4 SICKERWASSERERFASSUNG UND –ENTSORGUNG

Das Sickerwasser wird über einen Flächenfilter mit einer Mächtigkeit von  $\geq 0,3$  m auf der Sohle der Deponie erfasst. Darüber befindet sich auf der Deponiesohle ein Bodenfilter mit folgendem Aufbau (von unten nach oben):

- Bodenfilter (2/16 mm) filterstabil zur Entwässerungsschicht, d = 0,20 m
- Brechsand (0/4 mm) filterstabil zum darunterliegenden Bodenfilter, d = 0,10 m
- Teerhaltiger Straßenaufbruch, d = 0,40 m

Die Sohlfläche der Deponie von ca. 2.500 m<sup>2</sup> wurde mit einem einheitlichen Gefälle von Süd nach Nord mit 3 % zum Sickerwasserpumpschacht hin ausgeführt.

Am Tiefpunkt wurde ein Sickerwasserpumpschacht errichtet. Das Sickerwasser wird am Tiefpunkt über 3 Dränageleitungen in den Pumpschacht geleitet.



Die Ableitung des Sickerwassers erfolgt über den Sickerwasserpumpschacht, der als Betonschacht mit HDPE-Auskleidung (innen und außen) ausgeführt wurde. Der Schacht wird sukzessive mit der Verfüllung hochgezogen. Die Ableitung des erfassten Sickerwassers im Pumpschacht erfolgt über eine eingehängte schwimmergesteuerte Schmutzwassertauchpumpe. Aus dem Pumpschacht wird das Sickerwasser über die installierte Pumpe in den Sickerwasserspeicherbehälter gepumpt. Die Pumpleistung beträgt 5 l/s bei einer Förderhöhe von mindestens 50 m.

Das Speichervolumen besteht aus einem oberirdisch aufgestellten Speicherbehälter (Permastore) mit einem doppelten PE-Boden mit Leckageerkennung mit ca. 350 m<sup>3</sup> und einem Reservebecken mit ca. 600 m<sup>3</sup> als Erdbecken ausgekleidet mit einer 1,5 mm HDPE-Folie. Der Sickerwasserspeicherbehälter ist mit einem Überlauf bei einem Füllstand von ca. 300 m<sup>3</sup> ausgerüstet. Der Überlauf leitet das Sickerwasser über ein Mantelmedienrohr direkt in das Reservebecken. Die Sickerwasserspeicher dienen zur Zwischenspeicherung des Sickerwassers aus der DK I-Deponie.

Das Sickerwasser wird mittels Tankwagen zur Kläranlage der Stadt Neuötting transportiert und dort im Rechenhaus der Kläranlage zugeführt. Die für die Indirekteinleitung erforderliche befristete wasserrechtliche Erlaubnis ist im Plangenehmigungsbescheid der ROB vom 30.08.2010 enthalten. Die beschränkte Erlaubnis wurde stets widerruflich bis zum 31.12.2030 erteilt.

Für die Entsorgung des anfallenden Sickerwassers wurde mit der Stadt Altötting die in **Anlage 6** beiliegende Vereinbarung getroffen. Es wird unverändert durchschnittlich mit einer jährlichen Sickerwassermenge von 5.000 m<sup>3</sup> gerechnet. Maximal werden demnach bei den getroffenen Annahmen jährlich ca. 6.500 m<sup>3</sup> erwartet.



## 5 BETRIEBSZEITEN

Bei den Betriebszeiten gibt es gegenüber dem genehmigten Betrieb keine Veränderungen.

## 6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Bezüglich der Auswirkungen der hier beantragten Änderungen auf die Umweltverträglichkeit verweisen wir an dieser Stelle auf die in **Anlage 2** beiliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung von Müller-BBM vom 23.07.2013, die zu folgendem Ergebnis kommt:

*„Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung kann somit abschließend festgehalten werden, dass durch die geplante Erweiterung der zu deponierenden Stoffe um den Einbau von Asbest- und KMF-Abfällen aus gutachterlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.“*

## 7 ARBEITSSCHUTZ/PERSONAL

Bei der Annahme und dem Einbau der Asbest- und KMF-Abfälle werden die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, TRGS 519, TRGS 521 sowie die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) 23, Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle mit Stand September 2009, letzte Korrektur: März 2012 und der BRG 127 und 128 beachtet.

Die für die Annahme und den Einbau verantwortlichen Personen verfügen über die Sachkunde gem. TRGS 519 und Kenntnisse der TRGS 521. Sie werden einmal jährlich geschult und eingewiesen. Die Einweisung beinhaltet die Auflagen des Bescheides.

Für das Personal wird eine persönliche Schutzausrüstung gemäß Nr. 8 TRGS 519 bereitgehalten. Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung muss auf dem Betriebsgelände getragen werden.



Vor Beginn der Ablagerung wird für die Beschäftigten durch den Betreiber/Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung durchgeführt. Darin werden die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren ermittelt und Festlegungen getroffen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes speziell zur Einlagerung von Asbest und KMF erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung wird mit dem GAA der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Dauerarbeitsplätze in Bereichen mit erhöhtem Lärmpegel sind nicht vorhanden. Sollten dennoch lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, wird vom Personal Gehörschutz getragen.

Für die Handhabung mit Asbest- und KMF-Abfällen wird eine Betriebsanweisung erstellt, die sichtbar im Lagerbereich ausgelegt wird. In dieser Betriebsanweisung werden die Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall sowie die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen dargestellt. Alle betroffenen Mitarbeiter des Unternehmens werden regelmäßig unterwiesen und über Arbeitsschutzmaßnahmen belehrt.

Der Betreiber führt regelmäßige Kontrollen durch, um einen ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten.

Das Betriebshandbuch liegt in Anlage 7 bei.

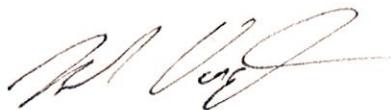
## 8 SICHERHEITSLAISTUNGEN

- a) Die Sicherheit für eine ordnungsgemäße Restverfüllung, Oberflächenabdichtung und Rekultivierung in Höhe von 1.255.258,- € wurde entsprechend Ziff. A 15.1 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 30.08.2010 (Aktenzeichen: 55.1-8747.1-2/05) durch die Eintragung einer entsprechenden Grundschuld zugunsten des Freistaates Bayern an den Grundstücken FlNr. 1110, 1096/1 und 1109/18 Gemarkung Neuötting bereits erbracht. Am Flurstück 1110 wurde die Grundschuld an 7. Rangstelle eingetragen. Die Flurstücke 1096/1 und 1109/18 wurden an der ersten freien Rangstelle eingetragen. Die Nachweise hierüber hat die Antragstellerin gegenüber der Regierung von Oberbayern bereits erbracht. Durch die Änderung/Erweiterung der einzulagernden Abfälle um die hier beantragten Abfallschlüsselnummern ändert sich an der Sicherheitsleistung nichts, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- b) Die Sicherheit in Höhe von 1.456.772,- € für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachsorgezeit wird durch eine ratenweise Einzahlung auf ein an den Freistaat Bayern verpfändetes Konto und die Stellung von zehn Bankbürgschaften über insgesamt den Betrag von 1.456.772,-€ entrichtet. Die kontoführende Bank und die Bürgschaftsbank sind im deutschen Einlagensicherungsfonds abgesichert.

Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle an die unter Ziffer A 15 getroffenen Regelungen des Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 30.08.2010 (Aktenzeichen: 55.1-8747.1-2/05). An ihnen ändert sich nichts und sie werden beachtet.

Augsburg, 25.07.2013

AU Consult GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Huber'.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Huber  
-Geschäftsführer-